III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2008/900/GASP DES RATES

vom 2. Dezember 2008

zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/107/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Ab-satz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 12. Februar 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/107/GASP [1] angenommen.

(2) Das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien ist zu än-dern, um seiner Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der EU-Strategie für eine neue Partnerschaft mit Zentralasien, die der Europäische Rat im Juni 2007 angenommen hat, Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeinsamen Aktion 2008/107/GASP erhält folgende Fassung:

„i) Er liefert Sachbeiträge zur Formulierung der die Energiesicherheit, die Drogenbekämpfung und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen betreffenden Aspekte der GASP in Bezug auf Zentralasien."

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2008.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
C. LAGARDE

[1] ABl. L 38 vom 13.2.2008, S. 19.